

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 11

Buchbesprechung: Bücherschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie erblickt darin einen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit und erwartet von der Neuerung eher eine Förderung als eine Schädigung des kirchlich-religiösen Lebens.

Sie gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass die zuständigen Behörden die Frage beförderlich prüfen und in günstigem Sinne erledigen werden.“

Im wohlverstandenen Interesse der Schule?

Wir lesen in der „N. Z. Z.“ vom 4. Okt. in einer Korrespondenz aus Schaffhausen folgendes:

„Die Wahl mehrerer Lehrerinnen bot einigen Ratsmitgliedern den Anlass, die Frage aufzurollen, ob nicht im wohlverstandenen Interesse der Schule künftig die Zahl der städtischen Lehrerinnen wieder eingeschränkt werden sollte. Der Stadtschulrat erhielt den Auftrag, diese Frage gründlich zu prüfen.“

Es wäre interessant zu erfahren, was für ein wohlverstandenes Interesse der Schule da in Gefahr ist. Es ist sehr leicht, durch dunkle Andeutungen Misstrauen gegen die Lehrerinnen zu säen und Stimmung gegen sie zu machen; es wäre aber viel ehrlicher, klipp und klar herauszusagen, was man den Lehrerinnen vorwirft und inwiefern eine Zunahme derselben die Schule schädigen kann. — Oder sollte es vielleicht heissen: „im wohlverstandenen Interesse der Lehrer“?

Die Verhandlungen des 24. Evangelisch-sozialen Kongresses^{*)},

abgehalten in Hamburg am 13.—16. Mai 1913.

Nicht jedes Protokoll vermag, sowie dieses, längst verklungene Worte wieder lebendig werden zu lassen. Die Eigenart des Kongresses, der soziale wie religiöse Probleme anfasst, wobei Meinungen der verschiedensten Richtungen zu Worte kommen, dazu das fesselnde Auf und Ab der Reden und Diskussionen bekannter und bedeutender Männer und Frauen — dies alles macht dies Heft so wertvoll und anregend und wird auch Fernerstehende den religiös-sozialen Ideen näher bringen und ihnen Lust machen, tiefer in sie einzudringen.

Ganz in die lebendigen Erfahrungen der praktischen Arbeit der einzelnen Redner führt das Thema des ersten Verhandlungstages ein. Denn „Pflege der Religion in der Grosstadt“ ist ja die Lebensarbeit der Anhänger evangelisch-sozialer Gedanken und ganz, besonders des Referenten, Dr. Chr. Geyer-Nürnberg. So gibt die Diskussion denn Einblicke, wie der Begriff der Religion sich in jedem Einzelnen je nach Richtung und Arbeitsfeld wieder ein wenig anders spiegelt. Noch viel stärker muss diese Differenziertheit natürlich bei dem zweiten Thema „Familienleben und Persönlichkeitskultur“ (Referent Frau H. v. Forster-Nürnberg) hervortreten. Wird doch das höchste Ziel und die feinste Sehnsucht des Menschenlebens — Persönlichkeit — in jeder Seele wieder ein anderes Bild annehmen, und ist doch auch die hochstehende Diskussion des Kongresses zu keiner eindeutigen Definition des Persönlichkeitsbegriffes gekommen.

Der Vortrag des zweiten Verhandlungstages „Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften“, von Professor R. Wilbrandt-Tübingen (der Vortrag ist als Separatabdruck zum Preis von 50 Pfg. erschienen) bildete wohl den Höhepunkt der Tagung und verlieh ihr besondere Bedeutung, mag er auch hie und da ein gewisses Missbehagen erregt haben. Es ist

ganz gewiss bemerkenswert, dass unter lebhaftem Beifall des Kongresses einmal betont worden ist, dass das Ziel des Kongresses, die Welt mit evangelisch- (oder religiös-) sozialem Geiste zu durchdringen, doch erst mit der Schaffung neuer wirtschaftlicher Grundlagen und sozialer Ordnungen erreicht werden kann, und dass der Weg zu solcher Ordnung durch die Genossenschaft geht. Ganz gewiss bedarf es des „lebendig machenden“ Geistes, um die freie Gemeinwirtschaft der Konsumgenossenschaft zu den Zielen zu führen, die heute noch keimhaft in ihr liegen, zum friedvollen Mit- und Füreinanderarbeiten der Menschen, wie es Wilbrandt schildert. Aber andererseits kann eben nur da religiös-sozialer Geist wachsen und wirken, wo er die Grundlagen dafür findet und nicht immer wieder durch kapitalistischen Konkurrenzkampf getötet oder zum ausserirdischen Sonntagsdasein verurteilt wird.

So spricht Wilbrandts Vortrag Gedanken aus, die sich an allen Ecken immer mehr regen, und die nicht wieder zum Verstummen zu bringen sind. Sie rücken die Fragen der beiden anderen Referate in ein besonderes Licht, denn werden wir nicht in und mit dem Wachsen einer genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft, mit dem Verschwinden unevangelischen und unsocialen Kampfes erst recht von Pflege der Religion, von Familienleben und gar von Persönlichkeitskultur reden können?

St.

Bücherschau.

Wie gründet und leitet man Vereine? Darstellung des schweizerischen Vereinsrechtes mit Mustern, Formularen und Gesetzestext von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli's praktische Rechtskunde. — 9. Band. 126 S. kl. 8^o Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Geb. in Lwd. Fr. 2.—

* Die vorliegende Schrift behandelt zum ersten Male für die Schweiz das Vereinsrecht in systematischer Darstellung mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse unseres vielgestalteten Vereinslebens. Eine solche in den Stoff zuverlässig eindringende und zugleich gemeinverständliche Darstellung ist durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches geradezu notwendig gemacht worden, weil die darin ausgesprochenen Bestimmungen über die Vereine und die juristischen Personen überhaupt sehr einschneidende Änderungen auf dem Gebiete des Verbindungslebens gebracht haben, von denen sich die wenigsten Vereine vielleicht zurzeit eine richtige Vorstellung machen. Zumal gilt dies in bezug auf jene Vorschriften, die „von Gesetzes wegen“ derart gelten, dass die Vereine unbedingt daran gebunden sind, selbst wenn sie in ihren Statuten etwas anderes vereinbart hätten. Solchen Bestimmungen begegnen wir in der Organisation, Einberufung, in der Mitgliederversammlung mit ihren unentziehbaren Kompetenzen, in bezug auf Beschlussfassung, Stimmrecht, Austritt, Haftung der Vereinsorgane und des Vereins, Abberufung des Vorstandes, gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen und die Auflösung und Liquidation des Vereins. Bei der Lückenhaftigkeit so vieler Statuten greifen aber auch noch eine Reihe anderer Gesetzesnormen ein, die sonst nur gegeben sind für den Fall, dass statutarische Vorschriften über diesen oder jenen Punkt mangeln.

Wertvoll dürfte auch, besonders für Vereinsvorstände, das sorgfältig ausgearbeitete Muster einer „Geschäftsordnung“ für die Vereinsverhandlungen sein, weil sie darauf angelegt ist, mit guter Taktik die Verhandlungen würdig zu leiten, die Obstruktion regelrecht zu bekämpfen, das zeitraubende unnütze Gerede in den Versammlungen durch parlamentarisches Verfahren zu beseitigen und die Abstimmungen formell unanfechtbar und korrekt zu gestalten. Andere Muster beziehen sich auf die Statutenabfassung, auf das Protokoll einer konstituierenden Versammlung und auf die Eingaben zu Händen des Handelsregisteramts. Die einschlägigen Gesetzestexte und ein ausführliches alphabetisches Sachregister zur raschen Orientierung des Lesers bilden den Schluss.

Kleine Mitteilungen.

Der Bundesrat beschloss, dass weibliche Postbeamte ausnahmsweise auch zu gradierten Stellen gewählt werden können. Praktisch

^{*)} Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. Preis Mk. 2.20.